

# **Satzung**

## **des Regionalverbandes Göltzschtal der Kleingärtner e.V. (RGK)**

### **Inhaltsangabe**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge

#### **II. Organisation**

- § 7 Die Organe des RGK
  - Die Regionalverbandsversammlung (RVV)
  - Der Vorstand
- § 8 Die Geschäftsstelle des RGK
- § 9 Finanzielle Mittel
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Schlichtungsausschuss

#### **III. Sonstige Bestimmungen**

- § 12 Niederschriften
- § 13 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung des RGK
- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Schlussbestimmungen

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e. V.“ (RGK)**

Er ist die Organisation rechtsfähiger Kleingartenvereine mit Sitz in Auerbach und ist unter VR Nr. 30171 im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.. Der RGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der RGK ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner der VKSK - Kreisorganisationen Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

2. Zweck des RGK ist die Förderung der Kleingärtnerie durch:

- das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen;
- Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- Schutz des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen;
- die Festschreibung vorhandener Kleingartenanlagen als Dauerkleingartenanlagen;
- Betätigung im Verein mit Gleichgesinnten und damit Erhaltung des Gemeinsinns
- Schaffung von Integrationsmöglichkeiten und Übernahme von Aufgaben im sozialen Umfeld;
- Einordnung der Kleingartenanlagen in das öffentliche Grün;

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) *Umfassende fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder sowie die Ausbildung von Gartenfachberatern und Wertermittlern;*
  - b) Gestaltung rechtlicher Voraussetzungen und Interessenvertretung bei den Städten und Gemeinden, der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften;
  - c) Beschaffung finanzieller Mittel aus öffentlicher und privater Hand zur Förderung des Kleingartenwesens;
  - d) das Vertretungsrecht als General- und Zwischenpächter;
- Zur Weiterverpachtung der angepachteten Kleingartengrundstücke an die Mitglieder erhalten die Vorstände der Mitgliedsvereine eine Verwaltungsvollmacht.
- e) Pflege der Geschichte und Traditionen des Kleingartenwesens;
  - f) Bereitstellung der Verbandszeitschrift;

4. Das Emblem des RGK besteht aus den Großbuchstaben R mit der Farbe Grün, G und K schwarz. Sie befinden sich schräg untereinander.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der RGK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des RGK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des RGK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RGK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des RGK keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Regionalverband ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglieder können nur rechtsfähige Kleingartenvereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des RGK entsprechen und die die Satzung des RGK sowie seine Beschlüsse anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des RGV zu beantragen. Dieser hat innerhalb von 3 Monaten über den Antrag zu entscheiden. Satzung und Beschlüsse des Regionalverbandes werden für das neue Mitglied mit der

Aufnahme verbindlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Personen, die sich um das regionale Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern von der *Regionalverbandsversammlung (RVV)* ernannt werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht auch Delegierte sind.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jeder Mitgliedsverein ist juristisch selbständig und rechtsfähig. Das Vertretungsrecht regelt die Satzung des Mitgliedsvereins.
2. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des RGK berühren, zu äußern sowie diesbezüglich Anträge zu stellen und Vorschläge an den RGK zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des RGK und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
3. Die Mitgliedsvereine ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung und unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des RGK. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des RGK zu wirken, die Beschlüsse anzuerkennen und umzusetzen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren in der von der Regionalverbandsversammlung (RVV) beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres

Auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Mitgliedsvereins ist der Austritt schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres gegen über dem RGK zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.

- b) Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Mitgliedschaft im RGK erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem der Mitgliedsverein die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.

- c) Ausschluss

Ein Mitgliedsverein kann durch den Vorstand des RGK ausgeschlossen werden, wenn er schwerwiegend gegen dessen Satzung und Beschlüsse verstößt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht besitzt. Dem Mitgliedsverein ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidung kann es innerhalb von einem Monat Einspruch beim Vorstand des RGK einlegen.

*Der Vorstand legt den Einspruch der RVV zur endgültigen Entscheidung vor.* Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedsvereins und der gewählten Vertreter des Mitgliedsvereins in den Organen des RGK und der Kassenprüfer.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr wird von der RVV beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Die Beitragspflicht besteht für das volle Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der in den Mitgliedsvereinen bewirtschafteten Parzellen zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann einem Mitgliedsverein die Beitragszahlung aus wichtigen Grund bis zum 30.06. des laufenden Jahres stunden. Der Stundungsantrag ist schriftlich an den Vorstand des RGK zu stellen.
4. *Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.*

## II. Organisation

### § 7 Die Organe des RGK

#### 1. Die Organe des RGK sind

- a) die Regionalverbandsversammlung (RVV)
- b) der Vorstand

#### 2. Beschlussfassung

Die Organe des RGK sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Die Organe des RGK entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Initiativanträge werden auf Antrag nur behandelt, wenn **25 % der stimmberechtigten Anwesenden** dem Antrag zu stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der RVV. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

*Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter im Vorstand besetzt sind.*

#### 3. Die Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des RGK werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Geschäftsführer geleitet.

Zur RVV kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

#### 4. Die Regionalverbandsversammlung (RVV)

- a) *Die RVV ist die Mitgliederversammlung des RGK und das höchste Organ des Verbandes und tritt auf Beschluss des Vorstandes jährlich zusammen. -Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.*  
Der Vorstand des RGK kann zur Vorbereitung der RVV Arbeitsgruppen berufen. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit erstatten sie vor der RVV Bericht.
- b) *Der Vorstand hat eine außerordentliche RVV einzuberufen, wenn es dieser im Interesse des RGK für notwendig hält oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine einberufen.*
- c) *Die RVV setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern zusammen. Alle Vorgenannten sind stimmberechtigte Delegierte. Weiterhin können Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.*
- d) Die Delegiertenzahl bestimmt sich aus der Anzahl der bewirtschafteten Parzellen in den Mitgliedsvereinen entsprechend der jeweiligen Meldung an den RGK zum 15. Januar des laufenden Jahres nach folgendem Schlüssel:
  - bis zu 100 bewirtschafteter Parzellen - ein Delegierter
  - 100 bis 200 bewirtschafteter Parzellen - zwei Delegierte
  - Übersteigt die Restzahl 230 bewirtschaftete Parzellen, so steht dem Mitgliedsverein ein weiterer Delegierter zu.
- e) Die Tagesordnung einer ordentlichen RVV muss mindestens enthalten:
  - Geschäftsbericht
  - Kassenbericht und Finanzplan
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Berichte
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (nur bei Wahlversammlungen)
- f) Die Mitgliedsvereine können bis zu 2 Wochen vor Beginn der RVV (Eingangsdatum) beim Vorstand des RGK schriftliche Anträge an die RVV einreichen.  
Initiativanträge regelt der § 7 Pkt. 2.
- g) Die RVV entscheidet über alle Angelegenheiten des RGK, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- h) Der RVV obliegt insbesondere:
  - die Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- die Bestätigung des Finanzplanes und des Finanzberichtes
- die Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- Auflösung des RGK

i) Wahlen zur RVV

- Die Wahlen erfolgen nach einer von der RVV zu beschließenden Wahlordnung.
- Für die Wahlen wird von der RVV in offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt.
- Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitgliedsverein des RGK vorgeschlagen wird. Sie benötigen für die Kandidatur die Zustimmung des Mitgliedes. Jeder Delegierte kann kandidieren.  
Bei Nichtanwesenheit des Kandidaten muss seine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen. Diese wird vom Wahlleiter bekanntgegeben.
- Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben.  
Wiederwahl für alle Wahlämter ist zulässig.

5. Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des RGK zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des RGK im Auftrag der RVV und ist dieser rechenschaftspflichtig. Er arbeitet nach einem Arbeitsplan.
- c) Der Vorstand besteht aus 7 Mitglieder. Ihm gehört der Vorstand nach BGB § 26 zuzüglich einem Besitzer an:  
4
- der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - dem *Kreisfachberater*
  - zwei Beisitzer
- d) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann durch den Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl ein neues Mitglied berufen werden.  
Der Vorstand kann in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder abberufen, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder den RGK schwer geschädigt haben. Die Abberufung ist in der nächsten RVV zur Kenntnis zu geben.
- e) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind allein, Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- f) Der Vorstand tagt mindestens 4-mal im Jahr. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Zur Vorstandssitzung können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.
- g) Die Aufgaben des Vorstandes:
- Durchsetzung der Beschlüsse der RVV
  - Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle
  - Aufnahme von Kleingärtnervereinen als Mitglied des RGK sowie Ausschluss von Mitgliedsvereinen des RGK
  - Erarbeitung des jährlichen Haushaltplanes und Finanzberichtes für die RVV
  - Beratung und Erarbeitung von Beschlussvorlagen
  - Unterstützung der Mitgliedsvereine bei fachlichen und organisatorischen Maßnahmen
  - Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und Vorschlägen der Mitgliedsvereine
  - Auszeichnung von Mitgliedern (natürlichen Personen) und Mitgliedsvereinen
- h) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des RVV können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verband tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei

einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

- i) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 8 Geschäftsstelle des RGK**

1. Der RGK unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer *oder einem geschäftsführenden Vorsitzenden* geleitet wird. Sie ist dem Vorstand unterstellt.
2. Ist der Geschäftsführer Vorstandsmitglied, so ist er als Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

### **§ 9 Finanzielle Mittel**

1. Der RGK finanziert seine Tätigkeit aus
  - a) Beiträgen der Mitgliedsvereine gemäß § 6 Pkt.2
  - b) Umlagen
  - c) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen
  - d) sonstige Einnahmen
2. Der Vorstand ist der RVV gegenüber verantwortlich, dass Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
3. Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Haushaltvoranschlag aufzustellen und von der RVV zu Beginn des Geschäftsjahres zu bestätigen.
4. Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Auftreten der Aufwendungen geltend zu machen.
5. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann der RVV als Bestandteil des Haushaltvoranschlages eine Pauschale für Aufwendungen beschließen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die RVV wählt auf die Dauer von 4 Jahren drei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des RGK sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten werden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer legen ihre Prüfergebnisse schriftlich nieder und geben der RVV und dem Vorstand jährlich davon Kenntnis.

### **§ 11 Schlichtungsausschuss**

Der Schlichtungsausschuss des RGK wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen und besteht aus mindestens 3 Personen. *Den Ablauf der Schlichtung regelt die Schlichtungsordnung des RGK.*

## **III. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Organe des RGK und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung vom entsprechenden Organ des RGK zu bestätigen.
2. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

### **§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen**

Für Auszeichnungen mit der Ehrennadel des LSK in Gold, Silber und Bronze gilt die Auszeichnungsordnung des LSK.

Über die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde des RGK und Ehrengeschenk entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsvereine.

### **§ 14 Satzungsänderung durch den Vorstand**

1. Der Vorstand des RGK ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung zu beschließen.
2. Die Mitglieder sind unverzüglich, nach Eintragung beim Amtsgericht / Vereinsregister zu informieren.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der RGK erforderliche personenbezogene Daten der Mitglieder des Mitgliedsvereins auf. Diese werden im Verband gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Schulungen und weiterer Verbandsveranstaltungen. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Beim Austritt aus dem RGK werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

### **§ 16 Auflösung des RGK**

1. Bei Auflösung des RGK oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten sein Vermögen an den gemeinnützig anerkannten Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene RVV beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine.  
Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsame Liquidatoren. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Der Gerichtsstand des RGK ist Auerbach.
2. Die Neufassung der Satzung wurde von der RVV am 31.03.2017 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen.